

aus ihr austreten bzw. ausgeschlossen würden, mit einer fristlosen Kündigung rechnen müßten. Die Aufforderung der Klägerin, den Unvereinbarkeitsbeschluß aufzuheben, wies die Beklagte zurück. Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Koalitionsfreiheit rief die Klägerin das Arbeitsgericht an und stellte im Hinblick auf die Verlautbarungen der Beklagten entsprechende Unterlassungsanträge. Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß entschieden. Die Berufung der Beklagten hatte ebenso wie die Revision keinen Erfolg.

III. Wesentliche Gründe der Entscheidung

Das BAG sieht den Kläger durch die Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 III GG geschützt. Es läßt keine Zweifel am Koalitionscharakter der Klägerin. Sie sei als Vereinigung zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in ihrem Bestand selbst, ihrer organisatorischen Ausgestaltung und auch in ihrer Betätigung geschützt. Umfaßt sind danach auch der Abschluß von Tarifverträgen als wesentlicher Zweck der Koalitionen sowie der Einsatz hierauf gerichteter Mittel wie Arbeitskampfmaßnahmen¹.

1. Die mangelnde Mächtigkeit der Klägerin zum Abschluß von Tarifverträgen sei unschädlich. Vereinigungen genießen den Schutz des Art. 9 III GG bereits in einem Stadium, in dem sie die erforderliche Durchsetzungskraft erst anstreben². Da die Klägerin über ihre eigene Organisation und ihre Willensbildung selbst entscheide, gesteht ihr das BAG auch die erforderliche (materielle) Gegnerunabhängigkeit zu. Dabei sei auch unerheblich, daß die Mitglieder der Klägerin zugleich den Gewerkschaften angehören, bei denen sie beschäftigt sind. Die aus der Gewerkschaftsmitgliedschaft resultierenden Loyalitätspflichten beeinträchtigten nämlich nicht die freie Willensbildung des Klägers bei seiner angestrebten Betätigung³. Die für eine Mitgliedschaft bei der Klägerin in Betracht kommenden Personen hätten ihre Koalitionsfreiheit durch den Beitritt zu den arbeitgebenden Gewerkschaften weder verbraucht noch hätten sie auf eine weitergehende Koalitionsbetätigung verzichtet. Ein vertraglicher Verzicht auf die durch Art. 9 III GG gewährleistete Beitrittsfreiheit sei im übrigen gem. Art. 9 III 2 GG nicht möglich. Zudem könne diese Freiheit immer wieder von neuem ausgeübt werden. Ferner lasse sich Art. 9 III GG nicht entnehmen, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Koalitionen ausgeschlossen wäre⁴. Schließlich fehle es der Klägerin auch nicht an einem möglichen tariflichen Gegenspieler.

2. Das BAG sieht in der Verlautbarung der Beklagten einen Eingriff in die Koalitionsfreiheit der Klägerin. Die entsprechenden Erklärungen hätten nämlich den Zweck, die Mitgliederwerbung der Klägerin, die zu den verfassungsrechtlich geschützten Betätigungen der Koalitionen gehören, schon im Ansatz zu unterbinden. Die Mitgliederwerbung schaffe aber gleichsam das Fundament für die Erfüllung ihrer in Art. 9 III GG genannten Aufgaben und sichere ihren Fortbestand⁵. Bessere Rechte, welche ihre Verlautbarungen rechtfertigen würden, verneint das BAG. Der Bildung einer – auch zum Arbeitskampf bereiten – Koalition für Gewerkschaftsbeschäftigte stehe der Schutz der arbeitgebenden Gewerkschaft in ihrer Betätigungsfreiheit durch Art. 9 III GG nicht entgegen. Zwar könne eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Insbesondere bestünde kein unlösbarer Konflikt zwischen der Mitgliedschaft bei der Beklagten und der bei der Klägerin. Insoweit handele es sich nicht um konkurrierende Organisationen, da die Klägerin ausdrücklich nur solche Mitglieder werbe, für welche die Beklagte ihre gewerkschaftliche Funktion nicht ausüben könne, weil sie ihnen gegenüber selbst Arbeitgeberin ist. Soweit der Kläger der Beklagten gegenüber allerdings die Rolle des tariflichen Gegenspielers einnehmen wolle, befände er sich in einem Interessengegensatz. Dies stelle jedoch keine unzulässige Gegnerschaft dar, weil der Kläger in dieser Rolle nicht der Beklagten als einer Gewerkschaft entgegentrete⁶. Nachdrücklich wies das BAG aber auf die den einzelnen Arbeitnehmer treffende sogenannte Tendenzförderungspflicht hin. Danach treffe Arbeitnehmer von Tendenzunternehmen, die gleichzeitig deren Mitglieder sind, eine besondere arbeitsvertragliche Förderungs- und mitgliedsschaftliche Loyalitätspflicht. Da nicht auszuschließen sei, daß Kampfmaßnahmen des Klägers die Beklagte im Einzelfall in der wirksamen Ausübung ihrer gewerkschaftlichen Funktion beeinträchtigen könnten, sei die Koalitionsfreiheit in Ausnahmesituationen einschränkbar⁷.

IV. Bewertung

Das BAG betritt mit dieser Entscheidung Neuland. Zum ersten Mal hatte es sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Angehörige einer Gewerkschaft einen eigenen Verband gründen dürfen („Gewerkschaft in der Gewerkschaft“), der dann auch noch seine verfassungsmäßigen Rechte – mit Einschränkungen – ausüben berechtigt ist. Im Hinblick auf die (scheinbar) bestehende Interessenkollision hat das BAG zunächst zu Gunsten der Koalitionsfreiheit entschieden. Warum scheinbar? Durch die Hintertür der möglichen Einschränkung in entsprechenden Ausnahmesituationen reduziert sich die gerade gewonnene Koalitionsfreiheit der Beschäftigten von Tendenzunternehmen auf eine bloße Vereinigungsfreiheit. Insbesondere die Ausübung des Streikrechts scheint daher nahezu ausgeschlossen. Die (eingeschränkte) Koalitionsfreiheit wird damit in diesem Fall zu einem stumpfen Schwert. Aber ist das so neu? Während nach h. M. der Arbeitskampf in Art. 9 III GG institutionell gesichert ist – die Sicherung folgt aus der Garantie der Koalitionsfreiheit und dem Bekenntnis zum sozialen Rechtsstaat⁸ – sind etwa Arbeitskämpfe im öffentlichen Dienst rechtswidrig, soweit sie gegen das Beamtenrecht verstoßen. Insoweit ist es ein hergebrachter Grundsatz, daß die Treuepflicht des Beamten den Streik ausschließt⁹. Auch für Entwicklungshelfer wird etwa angenommen, daß diesen zwar das Koalitionsrecht zusteht. Ein Streikrecht aber wird, wenn auch nicht generell, verneint, da ein solches gegen die Natur des Vertrags verstoßen und dadurch die Rechte des Drittlandes berührt würden¹⁰.

Mit der vorliegenden Entscheidung dehnt das BAG die eingeschränkte Koalitionsfreiheit ergo auf eine weitere Gruppe, nämlich Beschäftigte von Tendenzunternehmen aus. Die Freude der Betroffenen ob der vermeintlichen Rechte dürfte angesichts der zu erwartenden Einschränkung und Beschneidung des Streikrechts – dies stand nun eben nicht zur Entscheidung an – verhalten sein. Schon die alten Griechen sammelten ihre Erfahrungen in Person von Pyrrhus. Gerade die Tatsache, daß sich der 1. Senat nicht zu den in Frage kommenden Einschränkungen geäußert hat, macht die Entscheidung beinahe wertlos. Im Zweifel wird nämlich wieder der Richter zu entscheiden haben. Diesmal dann, ob eine Streikmaßnahme im Einzelfall zulässig ist oder nicht. Obiter dictum bringt das BAG zumindest dahingehend Klarheit, als es die Tariffähigkeit einer Gewerkschaft als Arbeitgeberin anerkennt. In der Vergangenheit hatte das BAG diesbezüglich lediglich zu Fragen des Selbstkontrahierens Stellung bezogen¹¹.

1) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754, m. Verw. auf BVerfG, NZA 1996, 1157 = AP Nr. 2 zu § 57 a HRG; BVerfG, NJW 1996, 185 = NZA 1995, 754 = AP Nr. 4 zu § 116 AFG.

2) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 755, m. Verw. auf BVerfGE 58, 233 = NJW 1982, 815 = AP Nr. 31 zu § 2 TVG.

3) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754 (755).

4) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754 (756).

5) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754 (756), m. Verw. auf BVerfGE 93, 352 = NJW 1996, 1201 = NZA 1996, 381.

6) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754 (757).

7) BAG, NJW 1999, 2691 = NZA 1998, 754 (758).

8) Schaub, ArbeitsR-Hdb., 8. Aufl., § 193 I 1 m. w. Nachw.

9) Schaub (o. Fußn. 8), § 193 II 2 m. w. Nachw.

10) Schaub (o. Fußn. 8), § 186 VI 5.

11) BAG, NZA 1993, 31 = AP Nr. 11 zu § 50 BetrVG 1972; BAG, Beschl. v. 18. 1. 1994 – 1 ABR 44/93, unveröff.

Kurze Beiträge

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Doms, Celle

Die Zinsbescheinigung – eine Regreßfalle?*

I. Einleitung

Bei der täglichen Arbeit des Anwalts gibt es Probleme, die eigentlich keine sein dürften. Der Nachweis von erhöhten (Ver-

* Der Autor ist Notar und Rechtsanwalt am OLG in Celle.

zugs-)Zinsen durch eine Zinsbescheinigung ist ein solches Problem. Will ein Gläubiger seinen Zinsschaden vom Schuldner ersetzt erhalten, wird er regelmäßig die Bestätigung einer Bank vorlegen, wonach er in Höhe seiner Forderung ab Verzugsbeginn Bankkredit in Anspruch genommen hat und dafür erhöhte Zinsen zahlen mußte. Die „prozeßtaugliche“ Formulierung eines solchen Nachweises führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Der nicht achtsame Anwalt muß die Folgen tragen.

II. Der „Zins“-Prozeß

Zinsen sind Nebenforderungen zu einer Hauptforderung. Sie finden bei der Berechnung des Streitwerts oder der Beschwer für eine Berufung keine Berücksichtigung. Eine Ausnahme gilt dann, wenn lediglich Zinsen Gegenstand des Rechtsmittels sind¹. Deshalb führen Zinsen oft ein „Schattendasein“. Bei geringen Zinsbeträgen mag dies noch hinnehmbar sein. Aber nicht selten kommt es vor, daß sich aufgrund der Dauer eines Verfahrens und/oder der Höhe der Forderung fünfstellige Zinsbeträge ergeben. Obwohl die Aussichten in der Hauptsache selbst nicht sonderlich gut sind, kann sich dann sogar ein Rechtsmittel „rechnen“, wenn/ weil der Gläubiger/Kläger erhöhte Zinsen nicht ordnungsgemäß nachzuweisen vermag².

Beispiel: Hat der Kläger bei einer Hauptforderung von 1,65 Mio. DM Verzugszinsen in Höhe von 9% gefordert, erhält aber nach drei Jahren Prozeßdauer statt 9% (= 445 500 DM) wegen nicht ausreichenden Nachweises nur 4% Prozeßzinsen (= 198 000 DM) zugesprochen, so macht die Differenz einen Betrag von 247 500 DM aus. Die Anwalts- und Gerichtskosten (jeweils ohne Beweisaufnahme) in zwei Instanzen belaufen sich auf ca. 125 000 DM. Für den Schuldner „lohnnte“ somit das Verfahren, obwohl er den Prozeß in zwei Instanzen verloren hat.

Der Beispielsfall zeigt, daß allgemein die „Zinsersparnis“ ein gerichtliches Verfahren „lohnend“ machen kann. Ein Bankkredit zum gesetzlichen Zinssatz wäre nicht zu erhalten.

III. Die Zinsbescheinigung

Die gesetzlichen Zinsen betragen 4% (§ 246 BGB), bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft 5% (§ 352 HGB)³. Diese Zinsen sind vom Schuldner im Verzug (§ 288 BGB) oder ab Fälligkeit (§ 353 HGB) zu bezahlen. Im Prozeß sind in der Regel Zinsen ab Rechtshängigkeit geschuldet (§ 291 BGB). Der über die gesetzlichen Zinssätze hinausgehende Schaden besteht regelmäßig darin, daß der Gläubiger Kredit⁴ mit einem höheren Zinssatz in Anspruch nehmen muß und diesen Kredit mangels Zahlung nicht zurückführen oder ablösen kann.

Bewiesen werden müssen die Inanspruchnahme von Kredit in Höhe der Klageforderung und der dafür berechnete Zinssatz. Das soll geschehen mit einer Zinsbescheinigung der Hausbank, die dann vielleicht eine der drei folgenden Formulierungen enthält:

(1) „Wir bestätigen Ihnen hiermit, daß Sie für die Zeit vom 15. 8. 1990 bis zum heutigen Tag für das o. g. Konto einen Durchschnittszinssatz von 12% zu entrichten hatten.“

(2) „Es wird hiermit bescheinigt, da wir Ihnen auf dem bei uns geführten Girokonto einen Kontokorrentkredit in Höhe von 5000 DM eingeräumt haben. Dieser Kredit ist seit dem 1. 2. 1995 mit durchschnittlich 3300 DM in Anspruch genommen. Der Zinssatz beläuft sich zur Zeit auf 14,5% Zinsen.“

(3) „Wunschgemäß teilen wir Ihnen mit, daß Sie zwischen Oktober 1994 und dem heutigen Tag bei uns Kredit von über 30 000 DM erhalten haben. Diese Kredite wurden während des o. g. Zeitraums mit Zinssätzen zwischen 9% p. a. und 7% p. a. berechnet. Hieraus berechnet sich ein durchschnittlicher Zinssatz von 7,75% p. a.“

Häufig wird mit solchen Bescheinigungen bankseitig der Wunsch verbunden, auch in Zukunft „gerne behilflich“ zu sein und überhaupt „stets gerne zur Verfügung zu stehen“. Keine dieser Bescheinigungen ist ausreichend! In Fall 1 ist nicht ersichtlich, ob in Höhe der Forderung ein Kredit in Anspruch genommen wurde und, wenn ja, zu welchem Zinssatz (Durchschnittszinssätze genügen nicht). Dasselbe gilt für Fall 2. Daß allgemein ein Überziehungskredit einge-

räumt und sogar in unterschiedlicher Höhe in Anspruch genommen worden ist, ist im Prozeß kein Nachweis mangels Bestimmbarkeit. In Fall 3 ist nicht ersichtlich, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe jeweils Zinsen berechnet wurden. Die Reihe der Beispiele solch unzureichender Zinsbescheinigungen ließe sich beliebig fortsetzen. Eine ausreichende Zinsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

- daß Kredit tatsächlich in Anspruch genommen wurde,
- über welchen Zeitraum dies geschehen ist,
- in welcher Höhe und
- zu welchem Zinssatz.

Bei folgendem Wortlaut würde die Zinsbescheinigung den gesetzlichen Anforderungen genügen:

„Hiermit bescheinigen wir, Bank X, daß Firma Y seit dem ... (Datum) bei uns laufend Kredit in Anspruch nimmt in Höhe von mindestens ... DM. Wir haben hierfür folgende Zinssätze berechnet: ...% seit dem ..., ...% seit dem ... (usw.).“

Einzutragen sind das Datum des Verzugsbeginns und die Höhe der (eingeklagten) Forderung sowie die fortlaufend berechneten Zinssätze. Wie hoch die tatsächliche Kreditinanspruchnahme war, braucht nicht offengelegt zu werden, weil lediglich die Inanspruchnahme von Kredit für die geltend gemachte Forderung bewiesen werden muß.

IV. Haftung der Bank für Zinsschaden

Zinsbescheinigungen auszustellen gehört zu den üblichen Tätigkeiten einer Bank. Regelmäßig wird für Zinsbescheinigungen auch ein Entgelt berechnet. Das bedeutet im Ergebnis, daß die Bank für die Folgen einer nicht ausreichenden Zinsbescheinigung auf vertraglicher Grundlage haftet. Der Kunde kann erwarten, daß eine Bank in der Lage ist, auch ohne „Formulierungsvorschlag“ eine im Prozeß ausreichende Zinsbescheinigung zu erstellen. Demgegenüber wird sich die Bank nicht darauf berufen können, daß sie nicht hafte, weil sie als Bank auf den Prozeß und die Prozeßführung keinen Einfluß habe. Es besteht nämlich weder ein rechtlicher noch tatsächlicher Unterschied bei den Anforderungen an den gerichtlichen und außergerichtlichen Zinsnachweis. Im Ergebnis schuldet die Bank Schadensersatz in Höhe der entgangenen Zinsen, wenn als Folge einer unzureichenden Bescheinigung der Kläger/Bankkunde lediglich die gesetzlichen Zinsen zugesprochen erhält. Je nach Sachlage muß wegen der Zinsen ein Berufungsverfahren durchgeführt und der Bank der Streit verkündet werden.

V. Anwaltssorgfaltspflichten

Häufig werden Zinsbescheinigungen erst zeitnah zum Verhandlungstermin angefordert. Hier muß der Anwalt – bei Meidung eigener Verantwortlichkeit – sofort reagieren, wenn er eine nicht ausreichende Zinsbescheinigung erhält. Der Verfasser kennt „Ping-Pong-Spiele“ mit Banken, wo

1) Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl. (1999), § 511 a Rdnr. 22 m. w. Nachw.

2) Das Bestreiten der Zinsforderung muß in der Berufungsbegründung erfolgen (BGH, NJW 1977, 529 = BB 1977, 566 [567]).

3) Der von Gelhaar, NJW 1980, 1372 (1373), in einer Zeit mit hohem Zinsniveau erhobenen Forderung, im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung anstelle der gesetzlichen Zinssätze einen (höheren), „gerechten Zinssatz“ zu ermitteln und zuzusprechen, ist soweit ersichtlich kein Gericht gefolgt.

4) Zum Anlageschaden bei der Bindung von Eigenkapital vgl. BGH, VersR 1980, 194 (195).

5) Grundlage wird in der Regel der Girovertrag sein (vgl. BGH, NJW 1985, 2699). In Betracht kommen neben der Haftung aus Auskunftsvertrag je nach Sachlage Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder culpa in contrahendo (vgl. Palandt/Thomas, BGB 58. Aufl. [1999], § 675 Rdnr. 7, § 676 Rdnr. 7, jew. m. w. Nachw.).

erst nach mehreren Anläufen – und manchmal nur wenige Minuten vor Aufruf der Sache – eine den Anforderungen genügende Zinsbescheinigung vorgelegt werden konnte. Eine erst im Termin vorgelegte, aber ordnungsgemäße Zinsbescheinigung ist zwar ohne Zweifel spät in den Prozeß eingeführt worden, kann aber nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden.

Gesetzgebung

Der nachfolgende Beitrag bietet im Anschluß an NJW 1999, 2419, einen Überblick über wichtige in der Berichtsperiode Juli 1999 verkündete Rechtsakte der Europäischen Union sowie über Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Berücksichtigt sind Rechtsvorschriften, die im ABIEG, dem Bundesgesetzblatt, dem Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder (SaBl), dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt veröffentlicht worden sind. Hervorzuheben sind insbesondere das Überweisungsgesetz, das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und die europäische Richtlinie, die eine Garantiefrist für Verbrauchsgüter von mindestens zwei Jahren vorschreibt.

Europa

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter. Die Richtlinie, die gem. Art. 11 I spätestens bis zum 1. 1. 2002 in nationales Recht umgesetzt werden muß, sichert dem Verbraucher in der gesamten Union einen einheitlichen Mindestschutz beim Kauf mangelhafter Verbrauchsgüter. Der Verkäufer haftet dem Verbraucher während einer Garantiefrist von zwei Jahren (vgl. Art. 5 I) für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden hat (vgl. Art. 3 I). Eine Vertragswidrigkeit liegt bereits dann vor, wenn das Verbrauchsgut nicht den Werbeangaben entspricht (vgl. Art. 2 II lit. d). Grundsätzlich wird bei Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach Lieferung offenbar werden, vermutet, daß der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden hat; der Verkäufer trägt die Beweislast für die gegenteilige Behauptung. Im Falle einer mangelhaften Leistung hat der Verbraucher einen Anspruch auf kostenlose Nachbesserung (Art. 3 II) oder Ersatzlieferung. Falls dies nicht möglich ist, kann der Verbraucher eine angemessene Kaufpreisminderung oder Vertragsauflösung verlangen (Art. 3 V). Diese Regelungen gelten gem. Art. 1 IV auch für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter.

(Quelle: ABIEG v. 7. 7. 1999, Nr. L 171, S. 12)

Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. 6. 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge. Die Richtlinie macht die zwischen den Sozialpartnern (Europäischer Gewerkschaftsbund; Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas; Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft) getroffene Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge rechtsverbindlich. Die Vereinbarung zielt darauf, die Benachteiligung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zu beseitigen und den Mißbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge zu verhindern. Gemäß Art. 2 soll die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

(ABIEG v. 10. 7. 1999, Nr. L 175, S. 43)

Bund

Überweisungsgesetz (ÜG). Das Artikelgesetz, das gem. Art. 3 ÜG am 14. 8. 1999 in Kraft tritt, setzt die europäische Richtlinie zu grenzüberschreitenden Überweisungen in deutsches Recht um. Das Überweisungsgesetz geht über die Überweisungsrichtlinie hinaus, als zusätzlich inländische Überweisungen und Überweisungen in Drittstaaten erfaßt werden. Durch Art. 1 Nr. 6 ÜG werden im Zehnten Titel des Zweiten Buches des BGB

die eigenständigen Vertragstypen des Überweisungsvertrags (§§ 676 a ff. BGB n.F.), des Zahlungsvertrags (§§ 676 d ff. BGB n.F.) und des Girovertrags (§§ 676 ff. BGB n.F.) als Unterfälle des Geschäftsbesorgungsvertrags eingefügt. Kernpunkte der Neuregelung sind die von den Kreditinstituten zu beachtenden Überweisungsfristen, die Informationsrechte des Kunden, die Überweisungsgebühren und Haftungsvorschriften für fehlgeschlagene Überweisungen. Die Ausführungsfrist im Rahmen des Überweisungsvertrags beträgt für grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedsstaaten der EU fünf Werktage; für inländische Überweisungen werden längstens drei Bankgeschäftstage veranschlagt (vgl. § 676 a II BGB n.F.). Bei verspäteter Überweisung muß das Kreditinstitut den Betrag verzinsen (§ 676 b I BGB n.F.). Bei fehlgeschlagenen Überweisungen kann der Auftraggeber vom Kreditinstitut die Erstattung des Überweisungsbetrags samt Kosten verlangen, § 676 b III BGB n.F. („money back“-Garantie). Dabei kommt es auf ein Verschulden des Kreditinstituts nicht an (§ 676 c BGB n.F.). In Streitfällen kann eine Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank angerufen werden (§ 29 AGBG n.F.). (Quelle: BGBl I 1999, 1642)

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Um die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer und ihre hier geborenen Kinder besser zu integrieren, erleichtert ihnen das Reformgesetz den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Ausgedehnt wird insbesondere der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt; damit wird das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) um Elemente des Geburtsortsprinzips ergänzt (ius soli). Art. 1 des Reformgesetzes enthält das **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**. Nach § 4 III StAG n.F. erhalten Kinder ausländischer Eltern mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren regelmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Wer auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit erworben hat, muß, sobald er volljährig ist, erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Wenn er bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs keine Erklärung abgegeben hat, geht die deutsche Staatsbürgerschaft verloren (vgl. § 29 StAG n.F.). Art. 2 des Reformgesetzes ändert insbesondere die Einbürgerungsvorschriften des Ausländergesetzes. § 85 AuslG n.F. begründet einen Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt und regelt die Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder. Art. 3 des Reformgesetzes enthält die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen; betroffen sind u.a. das Gesetz über Personalausweise, das Paßgesetz und das Personenstandsgesetz. Gemäß Art. 5 des Reformgesetzes treten die Änderungen im wesentlichen am 1. 1. 2000 in Kraft. (Quelle: BGBl I 1999, 1618)

Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Das **Zweite SGB III-Änderungsgesetz (2. SGB III-ÄndG)** ist ein Vorschaltgesetz im Vorgriff auf die geplante umfassende Reform der Arbeitsförderung. Es enthält zahlreiche Neuregelungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und zur Arbeitnehmerhilfe, die insbesondere auf bestimmte Zielgruppen wie ältere Arbeitslose, arbeitslose Frauen und Langzeitarbeitslose zugeschnitten sind. Der in Art. 1 Nr. 37 des 2. SGB III-ÄndG neu gefaßte § 263 SGB III erweitert die Zuweisungsmöglichkeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; danach können neben Langzeitarbeitslosen auch solche Arbeitslose gefördert werden, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate arbeitslos waren. § 415 SGB III n.F. regelt die Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet bzw. in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die älter als 55 Jahre sind. Zur Entlastung der Arbeitsämter müssen sich Arbeitslose nach der Novellierung des § 122 SGB III künftig nicht mehr regelmäßig alle drei Monate beim Arbeitsamt melden. Ferner wird die mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz eingeführte Verlängerung der zumutbaren Pendelzeiten rückgängig gemacht; nach § 121 SGB III n.F. sind nunmehr für Vollzeitarbeitnehmer wieder Pendelzeiten von täglich zweieinhalb Stunden, für Teilzeitarbeitnehmer von täglich zwei Stunden zumutbar. (Quelle: BGBl I 1999, 1648)

Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes. Durch § 47 a I ArzneimittelG n.F. wird ein Sondervertriebsweg für die sogenannte Abtreibungspille RU 486/Mifegyne eingeführt; danach